

9. *bekundet* seine Besorgnis über die Präsenz Al-Qaidas auf der Arabischen Halbinsel und seine Entschlossenheit, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, namentlich den anwendbaren Menschenrechtsnormen und dem anwendbaren Flüchtlingsrecht und humanitären Recht, gegen diese Bedrohung vorzugehen;

10. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, humanitäre Hilfe für Jemen bereitzustellen, und ersucht in dieser Hinsicht alle Parteien in Jemen, die Arbeit der Einrichtungen der Vereinten Nationen und der anderen zuständigen Organisationen zu erleichtern und den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang sicherzustellen, damit die notleidenden Menschen in ganz Jemen rasch humanitäre Hilfe erhalten können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, seine Guten Dienste, einschließlich der Besuche seines Sonderberaters für Jemen, fortzusetzen und alle jemenitischen Akteure weiter zur Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution zu drängen und allen Staaten und Regionalorganisationen naheulegen, zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über die Durchführung dieser Resolution innerhalb von dreißig Tagen nach ihrer Verabschiedung und danach alle sechzig Tage Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6634. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 10. November 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁴:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. November 2011 betreffend Ihre Absicht, gemäß Artikel 2 Ziffer 5 *d*) der Anlage zu Resolution 1757 (2007) des Sicherheitsrats ein Auswahlgremium für den Sondergerichtshof für Libanon zu ernennen¹⁵, den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Absicht und Information Kenntnis.“

Auf seiner 6693. Sitzung am 21. Dezember 2011 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011 (S/2011/748)“.

Resolution 2028 (2011) vom 21. Dezember 2011

Der Sicherheitsrat,

besorgt feststellend, dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Rege

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die schwerwiegenden Vorkommnisse vom 15. Mai und 5. Juni 2011 im Einsatzgebiet der Truppe, die die seit langem eingehaltene Waffenruhe gefährdeten,

feststellend, dass die Entwicklung der Lage in der Region Auswirkungen auf das Funktionieren der Truppe haben könnte,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

2. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung voll zu kooperieren und die Sicherheit sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen;

3. *erinnert* daran, dass beide Parteien verpflichtet sind, das Truppenentflechtungsabkommen vom 31. Mai 1974¹⁷